



Brüssel, den 18. Dezember 2020  
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom  
13. November 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN FÜR CO<sub>2</sub>-NORMEN FÜR NEUE PERSONENKRAFTWAGEN, LEICHTE NUTZFAHRZEUGE UND SCHWERE NUTZFAHRZEUGE**

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“<sup>1</sup>. Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.<sup>3</sup>

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt,<sup>4</sup> an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen.

---

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>4</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

### **Empfehlung:**

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Folgen zu begegnen, wird i) Herstellern mit Niederlassung im Vereinigten Königreich und ii) Herstellern aus Drittländern, die einen Bevollmächtigten im Vereinigten Königreich haben, insbesondere empfohlen, sicherzustellen, dass ein Bevollmächtigter in der EU niedergelassen ist und die Kommission davon in Kenntnis gesetzt wird.

### **Zu beachten ist Folgendes:**

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit:

- EU-Rechtsvorschriften zur Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen,
- Unionsrecht zu anderen Fahrzeugemissionen als CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.<sup>5</sup>

### **NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS BESTEHENDE RECHTSLAGE**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften über CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Fahrzeuge (Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge<sup>6</sup> sowie schwere Nutzfahrzeuge<sup>7</sup>) nicht mehr für das Vereinigte Königreich.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de)

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011, ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates, ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202. Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Überwachung und Meldung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 1.

<sup>8</sup> Während die Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 ursprünglich im Protokoll zu Irland/Nordirland als im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland geltende EU-Rechtsvorschriften aufgeführt waren, hat der Gemeinsame Ausschuss der EU und des Vereinigten Königreichs mit Beschluss Nr. 3/2020 des Gemeinsamen Ausschusses vom 17. Dezember 2020 beschlossen, diese Rechtsakte aus Anhang 2 des Protokolls zu streichen. Daher finden nach Ablauf des Übergangszeitraums weder diese Verordnungen noch die jeweiligen aufhebenden Rechtsvorschriften im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland Anwendung.

## **1. NEUE PERSONENKRAFTWAGEN UND NEUE LEICHTE NUTZFAHRZEUGE**

### **1.1. Neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2020 im Vereinigten Königreich zugelassen werden**

Gemäß Artikel 96 Absatz 4 des Austrittsabkommens übermittelt das Vereinigte Königreich weiterhin die Daten über neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2020 im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden. Es übermittelt diese gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/631 bis zum 28. Februar 2021 an die Kommission.

Die Kommission wird die vom Vereinigten Königreich für 2020 gemeldeten Daten für alle Zwecke im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/631, bei denen Daten für 2020 einbezogen werden, berücksichtigen. Hierzu zählt unter anderem Folgendes:

- die Berechnung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für jeden Hersteller für das Jahr 2020,
- die Berechnung der durchschnittlichen spezifischen Emissionen (WLTP und NEFZ) der jeweiligen Hersteller im Jahr 2020,
- die Bestimmung der durchschnittlichen Masse in fahrbereitem Zustand der EU-weiten Flotte neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge im Jahr 2020,
- die Bestimmung des Wertes M<sub>0</sub>, der bei der Berechnung der Zielvorgaben 2024 für die spezifischen Emissionen für Hersteller leichter Nutzfahrzeuge angewandt wird.<sup>9</sup>

Die Kommission wird auch die von den Herstellern übermittelten Daten zu den gemessenen Daten der CO<sub>2</sub>-Emissionen für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge, die im Jahr 2020 im Vereinigten Königreich zugelassen wurden, bei der Festlegung des EU-weiten Flottenziels<sub>2021</sub> gemäß Anhang I Teil A Nummer 6.0 und Teil B Nummer 6.0 der Verordnung (EU) 2019/631 berücksichtigen.

### **1.2. Neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2020 im Vereinigten Königreich zugelassen werden**

Für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge, die nach Ablauf des Übergangszeitraums, d. h. nach dem 31. Dezember 2020, zugelassen werden, wird das Vereinigte Königreich keine Daten mehr übermitteln.

---

<sup>9</sup> Siehe Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/631.

## 2. NEUE SCHWERE NUTZFAHRZEUGE

Daten zu neuen schweren Nutzfahrzeugen, die innerhalb des Berichtszeitraums vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2020 zugelassen und vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/956<sup>10</sup> gemeldet wurden, werden für alle Zwecke gemäß der Verordnung (EU) 2019/1242 einbezogen, für die die Daten aus dem Berichtszeitraum berücksichtigt werden, darunter unter anderem:

- Bestimmung der Bezugswerte für CO<sub>2</sub>-Emissionen der Unionsflotte,
- Bestimmung der durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen für jeden Hersteller im Berichtszeitraum,
- Bestimmung des Faktors für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge für jeden Hersteller im Berichtszeitraum.

Im Austrittsabkommen sind keine Berichtspflichten des Vereinigten Königreichs hinsichtlich schwerer Nutzfahrzeuge nach Ablauf des Übergangszeitraums vorgesehen. Daher ist das Vereinigte Königreich nicht verpflichtet, nach Ablauf des Übergangszeitraums Daten zu melden. Neue schwere Nutzfahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2020 zugelassen wurden, müssen nicht gemeldet werden.

## 3. NIEDERLASSUNGSANFORDERUNGEN UND BEVOLLMÄCHTIGTE IN DER EU

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2019/631 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/1242 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 40 und 41 sowie Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/858<sup>11</sup> muss ein Hersteller, dessen Fahrzeuge in der Union zugelassen sind, seinen Sitz oder einen Bevollmächtigten in der EU haben.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt daher Folgendes:

- ein im Vereinigten Königreich ansässiger Hersteller muss einen Bevollmächtigten in der EU haben,
- ein außerhalb der Union ansässiger Hersteller, dessen EU-Bevollmächtigter vor dem Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich ansässig war, muss einen Bevollmächtigten in der EU haben.

Die Kontaktdaten des EU-Bevollmächtigten sollten der Kommission unverzüglich mitgeteilt werden.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Überwachung und Meldung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 1.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1.

Die Website der Kommission zu den EU-Vorschriften über CO<sub>2</sub>-Emissionen von leichten und schweren Nutzfahrzeugen ([https://ec.europa.eu/clima/policies/transport/vehicles\\_de](https://ec.europa.eu/clima/policies/transport/vehicles_de)) enthält allgemeine Informationen zu den Rechtsvorschriften der Union über CO<sub>2</sub>-Emissionen von Kraftfahrzeugen. Diese Seiten werden, wann immer erforderlich, um aktuelle Informationen ergänzt.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Klimapolitik